



Compliance-Regeln

Kreishandwerkerschaft Ruhr

Präambel

Die Kreishandwerkerschaft Ruhr schafft mit diesem Regelwerk Verhaltensgrundsätze.

Diese gelten als Wegweiser, die die wesentlichen Grundprinzipien unseres Handelns zusammenfassen. Mit Einführung der Verhaltensgrundsätze vollziehen wir den Schritt zur Wahrnehmung unserer Verantwortung gegenüber Dritten, dem Handwerk, Handwerksinstitutionen, Wirtschaft und Politik sowie Kommune und Verwaltung.

Daher sind alle Führungskräfte, Mitarbeiter und Ehrenamtsträger aufgefordert, sich stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den unternehmensinternen Richtlinien zu verhalten. Alle betroffenen Personen sind dafür verantwortlich, dass das Verhalten im Geschäfts- und Arbeitsleben diesen Verhaltensgrundsätzen entspricht. Zu diesem Zweck wird diese Richtlinie mit den in ihr enthaltenen Grundsätzen allen Führungskräften, Mitarbeitern (insbesondere bei Neueinstellungen) und sonstigen Amtsträgern bekannt gemacht. Sie sind sämtlich auf die niedergelegten Inhalte verpflichtet.

§ 1

Allgemeine Verhaltensanforderungen

- (1) Das Handeln des Unternehmens und seiner Mitarbeiter orientiert sich insbesondere an den Werten Integrität, Fairness und Loyalität.
- (2) Die Gesetze und Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Arbeits- und Produktsicherheit werden beachtet. Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit ist untersagt.
- (3) Bei der Erfüllung unserer Aufgaben gegenüber dem Unternehmen und unseren Kunden verfolgen wir stets die Maxime: der Schutz von Mensch und Umwelt ist elementar.
- (4) Respekt und Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden wird vorausgesetzt.

§ 2

Integrität im Geschäftsverkehr

- (1) Dienstliche Tätigkeiten sollen nicht in Konflikt mit dem persönlichen Interesse und denen des Unternehmens geraten. Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen, gilt es zu vermeiden.
- (2) Unlautere Geschäftspraktiken werden strikt zurückgewiesen. Wir unterstützen die regionalen Bemühungen, den Wettbewerb nicht durch Verfälschung und/oder Bestechung zu beeinflussen.
- (3) Im Umgang mit Geschäftspartnern werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern jeweils strikt getrennt. Unerlaubte private Vorteile (zum Beispiel Dienstleistungen, Sachwerte und Geld), die geeignet sind, eine sachgerechte Entscheidung zu beeinflussen, werden im Geschäftsverkehr nicht gewährt bzw. angenommen.
- (4) Jeder Mitarbeiter und Ehrenamtsträger ist dazu verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die innerbetrieblichen Regelungen zu informieren bevor Geschenke gemacht oder angenommen werden. Gleiches gilt für Einladungen und Bewirtungen.
- (5) Die Geldwäschevorschriften werden von der Kreishandwerkerschaft Ruhr und deren Mitarbeitern angewendet. Es wird Abstand genommen von Geschäften, die dem Umtausch, Transfer oder der Einschleusung von Geldern dienen, um Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftskreislauf zu schleusen.
- (6) Bei Verdachtsmomenten hinsichtlich eines Vorliegens von Korruption, Absprache unter Konkurrenten, Untreue, Betrug und/oder Geldwäsche ist Hilfe einzuholen. Die übergeordnete Stelle ist die Handwerkskammer Dortmund.

§ 3

Verhaltensanforderungen gegenüber Dritten

- (1) Unser Handeln richtet sich nach dem Prinzip eines fairen und offenen Wettbewerbs in einer freien und sozialen Marktwirtschaft.
- (2) Von rechtswidrigen und/oder strafrechtlich relevanten Praktiken wird Abstand genommen. Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts einzuhalten. Angebots- und Preisabsprachen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren, sind strikt verboten.
- (3) Eine unsachgemäße Bevorzugung und/oder der Ausschluss von Vertragspartnern ist unzulässig.
- (4) Spenden und Sponsorengelder werden auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung vergeben.
- (5) Spenden werden für Wissenschaft, Bildung, Kultur, Sport und soziale Anliegen gewährt.

- (6) Der Empfänger muss durch Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sein.
- (7) Der Spendenvorgang (Vergabe, Zweck, Spendenempfänger) erfolgt transparent und wird intern dokumentiert, sodass dieser jederzeit nachprüfbar ist.
- (8) Zur Veranlassung eines Sponsorings und/oder einer Spende ist im Vorfeld die interne zuständige Stelle (Geschäftsführung oder Vorstand) zu kontaktieren, um dieses zu prüfen.

§ 4
Datenschutz

- (1) Der Schutz von vertraulichen, geheimen und personenbezogenen Daten ist ein elementarer Grundsatz unseres Handelns.
- (2) Informationen dürfen nicht zur Bereicherung oder zum Nutzen Dritter preisgegeben werden. Hierzu zählen personenbezogene Daten, Finanzdaten, Betriebsdaten, Kundendaten und Informationen, die sich auf betriebliche Aktivitäten und Zukunftspläne beziehen.
- (3) Unsere Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und geheime sowie personenbezogene Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehenden Compliance-Regeln treten am 15.12.2014 in Kraft.

Sie wurden von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Ruhr am 15.12.2014 beschlossen.

Entgegenstehende bisherige Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Bochum, 15.12.2014

Für die Kreishandwerkerschaft Ruhr

.....
Kreishandwerksmeister

.....
Geschäftsführer